

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten

Johannes Lichdi  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

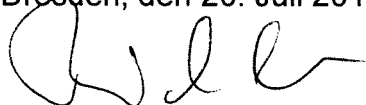
Thema:

**Maßnahmen aufgrund der Aktenvernichtung  
im Landesamt für Verfassungsschutz**

Fragen an die Staatsregierung:

1. Inwiefern wurden zu welchem Zeitpunkt Disziplinar- und/oder staatsanwaltliche (Vor-)ermittlungsverfahren gegen handelnde und/oder vorgesetzte Personen im Zusammenhang mit der Vernichtung von Akten aufgrund welcher konkreten Rechtsverstöße eingeleitet?
2. Aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen handelt es sich bei den jeweiligen Aktenvernichtungen nicht um rechtswidrige Löschungen?
3. Wie lautet die Vorschriftenlage zur Vernichtung von Akten(-teilen), deren Dokumentation und Berechtigung von Personen zur Vernichtung von Akten?
4. Wie lautet die bzw. welchen Inhalt hat die Dienstanweisung des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Aktenführung, insbesondere zur Ausübung der Löschungsvorschriften nach § 7 Abs. 4 SächsVSG?
5. Inwiefern sieht die Staatsregierung welchen Handlungsbedarf, um die Vernichtung von Akten(teilen) zukünftig zu verhindern?

Dresden, den 20. Juli 2012



Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am:

23. JULI 2012

Ausgegeben am:

20. AUG. 2012

---

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Ihr Zeichen

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-0141.50/2121

Dresden, <sup>15</sup>16. August 2012

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drs.-Nr.: 5/9772  
Thema: Maßnahmen aufgrund der Aktenvernichtung im Landesamt für  
Verfassungsschutz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Inwiefern wurden zu welchem Zeitpunkt Disziplinar- und/oder staatsanwaltschaftliche (Vor-)ermittlungsverfahren gegen handelnde und/oder vorgesetzte Personen im Zusammenhang mit der Vernichtung von Akten aufgrund welcher konkreten Rechtsverstöße eingeleitet?**

Auf Grund einer Strafanzeige wurde durch die Staatsanwaltschaft Dresden am 25. Juli 2012 ein Ermittlungsverfahren wegen Verwahrungsbruchs (§ 133 Strafgesetzbuch) eingeleitet.

Disziplinarverfahren wurden nicht eingeleitet.

**Frage 2:**

**Aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen handelt es sich bei den jeweiligen Aktenvernichtungen nicht um rechtswidrige Löschungen?**

Die Vernichtung von Akten oder Unterlagen ist in den §§ 7 Abs. 4 und 14 Abs. 1 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG) geregelt. Hierbei handelt sich nicht um Ermessensentscheidungen. Wenn das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen im Rahmen seiner Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass es Akten oder Unterlagen nicht mehr für seine Aufgabenerfüllung benötigt, hat es diese nach folgenden Maßgaben zu vernichten:

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

- Gemäß § 7 Abs. 4 SächsVSG sind Akten, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, zu vernichten, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt wird.
- Gemäß § 14 Abs. 1 SächsVSG hat das LfV Sachsen unverzüglich zu prüfen, ob die ihm übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, hat es die Unterlagen zu vernichten.

Die Löschestimmungen dienen dem Schutz der Betroffenen, um den Eingriff in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit so gering wie möglich zu halten.

Die im Zeitraum vom 4. November 2012 bis zur Moratoriumsverfügung des Präsidenten des LfV Sachsen vernichteten Akten und Unterlagen waren nicht mehr erforderlich im Sinne dieser Vorschriften.

### Frage 3:

**Wie lautet die Vorschriftenlage zur Vernichtung von Akten(-teilen), deren Dokumentation und Berechtigung von Personen zur Vernichtung von Akten?**

Regelungen hierüber trifft die Dienstanweisung zur Verwaltung und Behandlung von Schriftgut für das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (Registraturanweisung):

#### „§ 13 Vernichtung

(1) GEHEIM und VS-VERTRAULICH eingestufte Verschlussachen dürfen nur auf Weisung des zuständigen Abteilungsleiters oder eines von ihm Beauftragten vernichtet werden. Die Mitarbeiter der Registratur prüfen die Verschlussache auf Vollständigkeit und vernichten sie in Gegenwart eines hierzu ermächtigten Zeugen.

(2) Bei GEHEIM eingestuften Verschlussachen ist die Vernichtung gemäß Muster 7 der VSA in zweifacher Ausfertigung zu protokollieren. Eine Ausfertigung des Vernichtungsprotokolls verbleibt in der Registratur, die andere Ausfertigung wird zum Vorgang genommen. Die Vernichtung ist darüber hinaus auf dem Aktenvorblatt zu vermerken und im elektronisch geführten Verschlussachen-Bestandsverzeichnis unter Angabe der laufenden Nummer des Vernichtungsprotokolls einzutragen.

(3) Bei VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlussachen wird im Verschlussachen-Bestandsverzeichnis sowie auf dem Aktenvorblatt vermerkt, von wem und wann die Verschlussache vernichtet wurde.

(4) Bei Vernichtung von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Verschlussachen sowie von offenen Schriftstücken genügt eine Unterschrift des zuständigen Bearbeiters auf dem Aktenvorblatt.

(5) Die Voraussetzungen für die Vernichtung personenbezogener Daten richten sich im Übrigen nach den Vorschriften des SächsVSG, des SächsArchivG, der VwVRegO und der DV-Auswertung."

**Frage 4:**

**Wie lautet die bzw. welchen Inhalt hat die Dienstanweisung des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Aktenführung, insbesondere zur Ausübung der Löschungsvorschriften nach § 7 Abs. 4 SächsVSG?**

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Die Dienstvorschrift Auswertung des Landesamtes für Verfassungsschutz (DV Auswertung) bestimmt nach den Vorgaben des SächsVSG die Voraussetzungen für die Löschung personenbezogener Daten in Akten näher.

Die maßgebliche Regelung der bis zum 12. Juni 2012 geltenden Fassung lautete wie folgt:

„Nr. 15. Vernichtung und Sperrung von Daten

(1) Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 SächsVSG nicht mehr erforderlich sind, sind zu vernichten oder zu sperren.

Eine Vernichtung kann sich auf ganze Akten oder einzelne Aktenteile (Schriftstücke etc.) beziehen. Sind noch Teile der Informationen erforderlich, so sind die sonstigen personenbezogenen Daten möglichst unkenntlich zu machen (Schwärzung, z. B. Abdeckung eines Unbeteiligten auf einem Foto; vgl. § 7 Abs. 4 S. 4 SächsVSG).

(2) Soweit dies nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist oder dadurch der Aussagewert der relevanten Daten verändert würde, sind die Daten zu sperren. Hierzu wird ein entsprechender Sperrvermerk mit Stempelvordruck und Handzeichen des Bearbeiters angebracht. Ein Sperrvermerk ist auch dann erforderlich, wenn personenbezogene Daten geschwärzt werden, diese jedoch weiterhin lesbar sind.

Die Sperrung von Daten bewirkt, dass sie nicht mehr genutzt oder übermittelt werden dürfen.

(3) Eine Vernichtung von Daten unterbleibt weiterhin, wenn dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden. Dies wäre z. B. der Fall, wenn die Daten im Rahmen einer rechtlichen Überprüfung relevant wären. Die Daten sind in diesem Fall zu sperren und ggf. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten abzuliefern.

(4) Die Aufhebung einer Sperrung ist nur im Benehmen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten möglich. Soll die gesperrte Akte vernichtet werden, ist dies nur in den Fällen des Abs. 3 notwendig.

(5) Löschungen und Sperrungen von Daten in Akten sind auf Speicherungen in Dateien zu übertragen. Dabei sind die für diese Dateien geltenden Regelungen zu beachten.“

Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der DV Auswertung wurde die Vorschrift mit Wirkung vom 12. Juni 2012 neu gefasst:

„Buchstabe P

Sperrung von Daten in Akten und Vernichtung von Akten

## I. Sperrung

### 1. Soweit

aa) im Einzelfall feststeht, dass ohne eine Sperrung von in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für eine künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind,

bb) nach den Vorschriften des SächsVSG an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelte personenbezogene Daten, die für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, getrennt werden können, oder

cc) personenbezogene Daten unzulässig in Akten gespeichert wurden,

sind die Daten zu sperren. Hierzu wird das personenbezogene Datum unter Erhalt der Lesbarkeit durchgestrichen und der Sperrvermerk „gesperrt“ mit Handzeichen des Bearbeiters und Tagesdatum angebracht. Bei umfangreicheren Sperrungen genügt der Sperrvermerk auch auf dem Titelblatt. Bei gesamten Akten kann die Sperrung auch durch ein Vorblatt und Anbringen des Vermerks auf dem Ordnerrücken und den Vorblättern der Akte erfolgen. Die Sperrung von Daten bewirkt, dass sie nicht mehr nach den Regelungen des SächsVSG genutzt oder übermittelt werden dürfen.

2. Schutzwürdige Belange des Betroffenen sind insbesondere beeinträchtigt, wenn die Akten im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder Verwaltungsverfahrens, zu Aufsichts- und Kontrollzwecken, für eine gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung an einen Betroffenen oder für die Überprüfung der mitzuteilenden Maßnahme erforderlich sind.

3. Die Aufhebung einer Sperrung ist nur im Benehmen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zulässig.

### II. Vernichtung

Akten, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 SächsVSG nicht mehr erforderlich sind, dürfen grundsätzlich nur vernichtet werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Regelungen der Registraturanweisung und des SächsArchivG dem Sächsischen Staatsarchiv angeboten worden sind.“

## Frage 5:

**Inwiefern sieht die Staatsregierung welchen Handlungsbedarf, um die Vernichtung von Akten(teilen) zukünftig zu verhindern?**

Zur Sicherung der laufenden Aufklärung wurde ein vorläufiges Vernichtungsmoratorium erlassen. Auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 5/9770 wird verwiesen.



Darüber hinaus wird angestrebt, mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten eine einheitliche Rechtsauslegung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Martens'.

Dr. Jürgen Martens